

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 6 vom 13. März 2020**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 13. März 2020 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 19/304

Gegenstand: Nachdruck von Informationsmaterialien der Bremischen Bürgerschaft

Begründung: Der Petent begehrt mit seiner Petition, dass nicht auslieferbare Informationsmaterialien der Bremischen Bürgerschaft nachgedruckt werden und dauerhaft verfügbar gemacht werden sollen. Ein Download als PDF-Datei sei nur als Notlösung anzusehen und stelle keine dauerhafte Alternative zu gedruckten Informationsmaterialien der Bremischen Bürgerschaft dar.

Die Petition wird von zwei Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Bürgerschaftskanzlei des Landtages der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Publikationen von dauerhafter Aktualität, wie die Landesverfassung oder Informationsflyer über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Parlaments, werden grundsätzlich nachgedruckt. Ein Nachdruck anderer Publikationen erfolgt demgegenüber nicht, wenn diese vergriffen sind. Die Bürgerschaftskanzlei bietet aber für fast alle Printerzeugnisse die Materialien als PDF zum Download an.

Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Ein Nachdruck älterer Publikationen würde nicht im Verhältnis zur geringen Nachfrage nach älteren Publikationen stehen. Ökologische und finanzielle

Gründe sowie beschränkte Lagerungskapazitäten der Bremischen Bürgerschaft wiegen im Rahmen einer Interessenabwägung schwerer als das Interesse der Öffentlichkeit an gedruckten älteren Publikationen. Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird hinreichend mit dem Download-Angebot nachgekommen. Bei Publikationen von dauerhafter Aktualität findet darüber hinaus ein Nachdruck statt.

Eingabe-Nr.: L 19/310

Gegenstand: Veröffentlichung von Datenpannen

Begründung: Der Petent möchte mit der Petition erreichen, dass Datenpannen nach Artikel 33 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 65 Bundesdatenschutzgesetz, die der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemeldet werden, aktiv und gebührenfrei von dieser öffentlich zugänglich gemacht und veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung sollte auch im Transparenzportal Bremen erfolgen.

Die Petition wird von vier Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Artikel 59 DSGVO sieht vor, dass jede Aufsichtsbehörde einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße (...) enthalten kann, erstellt. Der erste Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach der DSGVO weist neben der Anzahl der nach Artikel 33 DSGVO gemeldeten Vorfälle auch die Fachbereiche, auf welche sich die Meldungen bezogen haben, aus. Schon hierbei handelt es sich um keine zwingende Verpflichtung. Eine über Artikel 59 DSGVO vorgesehene Veröffentlichung von Datenschutzverstößen an die Öffentlichkeit ist nach der DSGVO nicht vorgesehen.

Darüber hinaus ergibt sich auch keine Veröffentlichungspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die Meldungen in der Regel auch personenbezogene Daten enthalten, welche nach dem BremIFG nicht der Veröffentlichung unterliegen. Schließlich unterliegt die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Artikel 54 Absatz 2 DSGVO einer Verschwiegenheitsverpflichtung bezüglich aller Informationen, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 19/323

Gegenstand: Einführung digitaler Kondolenzbücher

Begründung: Der Petent begehrt mit seiner Petition, dass das für Herrn Pawel Adamowicz angelegte Kondolenzbuch sowie andere von der Bremischen Bürgerschaft angelegte Kondolenzbücher digitalisiert und auf den Internetseiten der Bremischen Bürgerschaft der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Petition wird von einer Mitzeichnerin oder einem Mitzeichner unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Bürgerschaftskanzlei des Landtages der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Es ist nicht möglich, das Kondolenzbuch für Herrn Pawel Adamowicz oder andere frühere Kondolenzbücher zu digitalisieren, weil die ausgelegten Kondolenzbücher im Anschluss in gebundener Form an die Familien der Verstorbenen übersandt worden sind. Diese Vorgehensweise ist nicht nur in der Bürgerschaftskanzlei übliche Praxis.

Darüber hinaus wurde 2019 entschieden, dass neben herkömmlichen Kondolenzbüchern auch digitale Kondolenzbücher auf den Seiten der Bürgerschaft angeboten werden können. Über ein solches Angebot ist im Einzelfall zu entscheiden.

Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit, von der geübten Praxis abzuweichen. Bei einem Eintrag in ein ausgelegtes Kondolenzbuch handelt es sich um eine private Handlung, mit welcher die Trauernden den Verbliebenen ihr Beileid aussprechen und Trost spenden möchten. Eine Online-Verfügbarmachung würde diesem Gedanken zuwiderlaufen. Hierdurch würde den Trauernden die Möglichkeit genommen, ihre persönlichen Gedanken nur an die Angehörigen der Verstorbenen zu richten, da die Einträge für jedermann weltweit abrufbar wären. Dieses würde die Vertraulichkeit und Intimität aufheben. Eine andere Betrachtung ist nur geboten, wenn neben den ausgelegten Kondolenzbüchern auch digitale Kondolenzbücher angeboten werden, da die Kondolierenden eine echte Wahlmöglichkeit hätten. Sie könnten frei entscheiden, ob ihre Einträge vertraulich bleiben oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten.

Eingabe-Nr.: L 19/351

Gegenstand: Beschwerde über das Arbeitsgericht

Begründung: Der Petent beschwert sich in seiner Petition über eine Entscheidung des Arbeitsgerichtes Bremen und wirft den am Prozess Beteiligten Machtmissbrauch vor.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Gemäß § 3a Absatz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft sind Petitionen, deren Behandlung die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, der Zuständigkeit des Ausschusses entzogen.

Der Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung liegt im Prinzip der Gewaltenteilung. In Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Sie treffen ihre Entscheidungen unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur in den

dafür gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelverfahren von den zuständigen Obergerichten aufgehoben oder abgeändert werden. Das bedeutet, dass richterliche Entscheidungen vom staatlichen Petitionsausschuss weder überprüft noch abgeändert oder aufgehoben werden dürfen. Insofern kann der staatliche Petitionsausschuss in der Angelegenheit des Petenten nicht weitergehend tätig werden.

Eingabe-Nr.: L 20/129

Gegenstand: Straßenbahnverbindung ins niedersächsische Umland

Begründung: Der Petent regt an, eine Straßenbahnverbindung von Bremen aus in die Städte Oldenburg, Delmenhorst und Nienburg (Weser) zu schaffen.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine inhaltlichen Gründe, dass Anliegen des Petenten zu unterstützen.

Die Städte Oldenburg, Delmenhorst und Nienburg (Weser) sind über Intercity- und Regionalexpresslinien der Deutschen Bahn mit Bremen verbunden. Oldenburg (Linie RS 3) und Delmenhorst (Linien RS 3 und RS 4) sind darüber hinaus mit Bremen über die Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen in einem engen Takt verbunden. Eine Straßenbahnverbindung bietet sich angesichts der Entfernung, insbesondere der Städte Oldenburg und Nienburg (Weser), nicht an und ist aus wirtschaftlichen Aspekten nicht umsetzbar.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 19/305

Gegenstand: Erhöhung von Transparenz bei der Vergabe des Bremer Kunststipendiums

Begründung: Der Petent möchte mit seiner Petition mehr Transparenz bei der Vergabe des Bremer Kunststipendiums erreichen. Dies soll insbesondere durch eine namentliche Nennung der Stipendiaten auf der Homepage der Bremischen Bürgerschaft und durch Veröffentlichung des internen Schriftverkehrs (Abrechnungen, Organisation, et cetera) erfolgen. Zudem sollen im Rahmen des Bremer Kunststipendiums erstellte Publikationen kostenlos verfügbar und erhältlich sein.

Die Petition wird von einer Mitzeichnerin oder einem Mitzeichner unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Bürgerschaftskanzlei des Landtages der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Konzept des Bremer Kunststipendiums ist vorgesehen, dass sich bildende Künstlerinnen und Künstler aus Bremens Partnerstädten (Danzig, Riga, Izmir Haifa, Durban und Dalian) bis Ende Juni eines jeden Jahres für einen Aufenthalt als „Artist in Residence“ für einen Zeitraum zwischen drei und fünf Monaten im folgenden Jahr bewerben können. Die Unterbringung der Stipendiaten erfolgt in einer Atelierwohnung der Bremer Heimstiftung im Landhaus Horn. Zudem erhalten die Stipendiaten ein Monatsticket von der BSAG und mehrere Institutionen gewähren den Stipendiaten freien Eintritt in Veranstaltungen, Sammlungen und Ausstellungen. Schließlich

engagiert sich die Kuratorin unter anderem, indem sie die Künstlerinnen und Künstler aus den Partnerstädten mit der lokalen Szene vernetzt. Die Bremische Bürgerschaft stellt den Stipendiaten einen kleinen Beitrag für Kunstmaterialien und Ähnliches zur Verfügung. Am Ende des Aufenthaltes wird den Künstlerinnen und Künstlern die Möglichkeit einer öffentlichen Ausstellung im Haus der Bürgerschaft angeboten.

Zur Vergabe des Stipendiums werden die Einsendungen der Bewerberinnen und Bewerber von einer Jury gesichtet, die aus Vertretern der beteiligten Institutionen, zu welchen auch die Bremische Bürgerschaft gehört, besteht. Die Jury wird zusätzlich fachlich von der Kuratorin beraten. Bei der Auswahlentscheidung werden vielfältige Kriterien zugrundegelegt: Künstlerische Aspekte, Ausgewogenheit zwischen den Partnerstädten und Geschlechtern, Sprachkenntnisse und biografische Entwicklungsperspektiven. Da bereits schon in den Bewerbungsunterlagen klargestellt wird, dass die Juryentscheidung nicht begründet wird, liegen auch keine Schriftstücke zur Veröffentlichung vor. Es wird seitens der Bürgerschaft geprüft, sämtliche Namen der Stipendiatinnen und Stipendiaten zu veröffentlichen.

Einer Veröffentlichung über die Arbeiten der Künstlerinnen und Künstler erfolgt bereits. Die Publikationen „Bremer Kunststipendium 2003 – 2008“ und „Bremer Kunststipendium 2008 – 2014“ wurden mit Spendengeldern verlegt und kostenfrei von den beteiligten Institutionen ausgegeben, gleichwohl werden die Publikationen auch zum Kauf via Internet angeboten. Mithin wird bezüglich dieses Aspekts dem Anliegen des Petenten entsprochen.

Einer Veröffentlichung des internen Schriftverkehrs kann demgegenüber nicht nachgekommen werden, weil dieser sich auf Problemfälle bei den Einreichungen der Bewerberinnen und Bewerber bezieht und der Schutz der personenbezogenen Daten in diesen Fällen nach § 5 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes das Informationsfreiheitsinteresse überwiegt. Angesichts der schätzenswerten personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Schließlich ist anzumerken, dass am 17. Januar 2020 der 50. Stipendiat namentlich auf der Homepage der Bremischen Bürgerschaft genannt und über die Ausstellungseröffnung informiert wurde. Der Ausschuss begrüßt die Veröffentlichung. Mithin wird dem Anliegen des Petenten insgesamt weitgehend entsprochen.

- Eingabe-Nr.:** L 19/365
- Gegenstand:** Beachtung der Datenschutzgrundverordnung im Bildungsbereich
- Begründung:** Der Petent begehrt mit seiner Eingabe, dass bei der Vergabe von Fotoaufträgen an Schulen und Kindergärten darauf geachtet werden soll, dass die Fotografinnen und Fotografen die Datenschutzgrundverordnung einhalten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat bereits im Jahr 2011 den Schulen im Land Bremen empfohlen, keine Verträge mit Schulfotografinnen und Schulfotografen abzuschließen (Informationsschreiben Nummer 123/2011 und Nummer 210/2011). Grundsätzlich werden daher keine Aufträge von den Schulen – aber auch von den Kindergärten – an (Schul-)Fotografinnen und Fotografen vergeben.

Wenn allerdings Kindergarteneinrichtungen Fotografinnen und Fotografen in die Einrichtungen einladen, werden nicht Einrichtung und Fotografierende, sondern die Erziehungsberechtigten und das Fotostudio Vertragspartner. Die Erziehungsberechtigten entscheiden alleine, ob ihr Kind fotografiert werden darf und haben Einfluss auf die Ausübung der Persönlichkeitsrechte ihres Kindes.

Sollten Schulen und Kindergärten darüber hinaus an Fotoaktionen beteiligt sein, ist seitens der Senatorin für Kinder und Bildung darauf hingewiesen worden, dass die gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

Der Ausschuss erkennt an, dass sich die Senatorin für Kinder und Bildung bereits im Jahr 2011 mit der Thematik auseinandergesetzt hat und tätig geworden ist. Mit der Grundsatzentscheidung, dass Schulen und Kindergärten keine Aufträge an Fotografinnen und Fotografen vergeben, wurde dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen. Der Ausschuss hält die Wahrung von Persönlichkeitsrechten – insbesondere der von Kindern – für ein wichtiges Anliegen und begrüßt daher auch, dass diese besondere Schutzbedürftigkeit Eingang über die Anforderungen der Wirksamkeit einer Einwilligungserklärung von Kindern in der Datenschutzgrundverordnung gefunden hat.

Da eine Beteiligung von Schulen und Kindergärten an Fotoaktionen nicht vollständig auszuschließen ist, ist eine Information zur Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich. Entsprechende Hinweise sind von der Senatorin für Kinder und Bildung auch ergangen. Diese sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls an die jeweilige Rechtslage angepasst werden.

Eingabe-Nr.: L 20/19

Gegenstand: Instandhaltung einer Gedenktafel am Bremer Hauptbahnhof

Begründung: Der Petent moniert mit seiner Petition, dass eine Gedenktafel am Bremer Hauptbahnhof, welche an den Überfall auf die Sowjetunion und die danach erfolgte Deportation Bremer Juden in die Todeslager von Minsk erinnert, sich nicht in einem ordnungsgemäßen Pflege- und Bauzustand befindet.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Kultur hat ein Gutachten beauftragt, um den Zustand der Tafel zu bewerten. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass sich die Tafel in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, lediglich der Grünton ziemlich intensiv ist.

Der Senator für Kultur merkt zwar an, dass es in der Eigenschaft von Bronzematerial liegt, Patina anzusetzen, er aber

dennoch in Anbetracht der Petition der Empfehlung des Gutachtens nicht gefolgt ist. Er hat eine Gießerei mit den Arbeiten an der Schrifttafel mit der Maßgabe das Grün zu entfernen, die Tafel zu säubern sowie neu zu platinieren und zu konservieren, beauftragt. Der Ausschuss begrüßt, dass der Senator für Kultur die Instandsetzung der Gedenktafel in Auftrag gegeben hat.

Es ist Aufgabe des Senators für Kultur, die Gedenktafeln und Mahnmäler im öffentlichen Raum in Stand zu halten. Ein regelmäßiger Reinigungsdienst ist aber nicht vorgesehen. Auch gibt es kein Personal, um die Werke im öffentlichen Raum in einem bestimmten Zeitraum abzuschreiten. Man ist auf zivilgesellschaftliche Unterstützung und Verantwortung angewiesen. Der Ausschuss ist sich der knappen Ressourcen bewusst und würdigt daher das Engagement des Petenten umso mehr.

Eingabe-Nr.: L 20/28

Gegenstand: Modell „Access for one – Access for all“ für Bremen übernehmen

Begründung: Der Petent möchte mit der Petition erreichen, dass das Modell „Access for one – Access for all“ des Bundesbeauftragten für den Datenschutz für die Behörden Bremens übernommen und umgesetzt wird.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Modell „Access for one – Access for all“ findet im Rahmen des Informationsfreiheitsrechts Anwendung. Stellt eine Person einen Antrag auf eine bestimmte Information bei einer Behörde, macht die Behörde die Information nicht nur der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich, sondern veröffentlicht die Information auch für die Allgemeinheit.

Das Modell „Access for one – Access for all“ ist in Bremen bereits im Bremer Informationsfreiheitsgesetz verankert. Nach § 11 Absatz 5 haben die Behörden und öffentlichen Stellen alle in Schriftform oder in elektronischer Form an sie gerichteten Anträge auf Informationszugang unverzüglich zu veröffentlichen und dem zentralen Informationsregister zu melden. Daneben sieht Absatz 4 vor, dass Informationen, zu denen bereits nach Informationsfreiheitsgesetz Zugang gewährt worden ist, im Transparenzportal zu veröffentlichen sind. Mithin existieren in Bremen bereits verpflichtende Regelungen für die Behörden. Der Stellungnahme der Informationsfreiheitsbeauftragten ist zu entnehmen, dass die Regelungen im Regelfall auch von den informationspflichtigen Stellen eingehalten werden. Folglich wird dem Anliegen des Petenten in Bremen bereits entsprochen, sodass der Ausschuss die Petition als erledigt ansieht.

Eingabe-Nr.: L 20/40

Gegenstand: Ernennung einer oder eines UNESCO-Beauftragten beim Senat

Begründung: Der Petent begehrt die Ernennung einer oder eines UNESCO-Beauftragten beim Senat.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Als Welterbebeauftragter bei der UNESCO ist der Leiter des Landesamts für Denkmalpflege, Herr Prof. Dr. Skalecki, benannt. Darüber hinaus ist bei der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH eine weitere zentrale UNESCO-Ansprechstelle seit Jahren verortet. Hiermit wird dem Anliegen des Petenten bereits entsprochen.

Der Ausschuss bittet, die Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 19/348

Gegenstand: Abschaffung der Eigenbeteiligung im Rahmen der Beihilfe

Begründung: Der Petent begehrt die Abschaffung der Eigenbeteiligung im Rahmen der Beihilfe. Die Eigenbeteiligung sei Folge der Einführung der Praxisgebühr bei der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen. Die Praxisgebühr sei inzwischen abgeschafft worden, die Eigenbeteiligung im Rahmen der Beihilfe aber nicht.

Die Petition wird von vier Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In § 80 Absatz 3 Bremisches Beamtenengesetz ist vorgesehen, dass die Beihilfe und die beihilfefähigen Aufwendungen durch den Abzug von Eigenbehalten gemindert werden können. Die Erhebung des Eigenbehaltes erfolgt nach § 12a Bremische Beihilfeverordnung.

Der Senator für Finanzen legt in seiner Stellungnahme dar, dass der Eigenbehalt nicht als Pendant zur Praxisgebühr, sondern mit Blick auf die Auswirkungen des zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen GKV-Modernisierungsgesetzes eingeführt wurde. Die Einführung der Praxisgebühr war neben der Einführung weiterer Zuzahlungsregelungen nur eine von zahlreichen Maßnahmen.

Da die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der Beihilfe unterschiedlich sind, konnten die be- und entlastenden Regelungen der GKV nicht inhaltsgleich in das Beihilferecht übertragen werden. Die Aufnahme des Eigenbehalts in das Beihilferecht bildet daher nur einen Teil der Regelungen in der GKV ab, kann aber nicht mit der im Jahr 2013 abgeschafften Praxisgebühr gleichgesetzt werden. Nach Abschaffung der Praxisgebühr wurde der pauschalierte Eigenbehalt allerdings um 30 Prozent vermindert.

Seitens des Senators für Finanzen wurde in der öffentlichen Beratung aber auch berichtet, dass Hamburg überlege, den Eigenbehalt ganz abzuschaffen und Bremen das Thema – allerdings mit vielen anderen Forderungen der Gewerkschaften und Beschäftigten – auch auf der Agenda habe.

Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die Systeme der GKV und Beihilfe nicht vergleichbar sind. Dennoch bittet der Ausschuss den Senat zu prüfen, ob nicht zur Entlastung der Beschäftigten auch die Abschaffung der Eigenbeteiligung im Rahmen der Beihilfe anzustreben wäre.

Der Ausschuss bittet, nachstehende Eingabe den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 20/16

Gegenstand: Bremen als Friedenshauptstadt

Begründung: Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass Bremen als Friedenshauptstadt etabliert wird. Friedenspolitische Projekte sollten auf die politische Agenda gesetzt werden, Bremen sollte bei internationalen Konflikten vermitteln und eine Friedenssenatorin oder ein Friedenssenator einsetzen. Zudem setzt sich die Petentin für faire Arbeit – insbesondere im Gastgewerbe – ein.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatskanzlei und der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen einer Anhörung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Artikel 32 des Grundgesetzes sind auswärtige Angelegenheiten Bundessache und werden durch den auswärtigen Dienst wahrgenommen. Dennoch fühlt sich Bremen den friedenspolitischen Zielen verpflichtet und versucht, den eingeschränkten Handlungsspielraum auszuschöpfen, beispielsweise durch die Pflege internationaler Beziehungen und der Städtepartnerschaften. Darüber hinaus sieht der Senat es als Gesamtaufgabe an, den Frieden zu stärken, Menschenrechte zu verteidigen und sich für Freiheit, Gerechtigkeit und Abbau von Atomwaffen weltweit einzusetzen. Durch aktuelle Projekte und die Mitgliedschaft in entsprechenden fachpolitisch ausgerichteten Netzwerken wird dieser Haltung Ausdruck verliehen. Bremen ist beispielsweise Mitglied in den Bündnissen MAYORS FOR PEACE und bei CITIES FOR PEACE – CITIES AGAINST DEATH PENALTY, in der Deutsch Polnischen Gesellschaft Bremen e. V. und der DGzRS. Zudem unterstützt Bremen unter anderem das Projekt „Dem Hass keine Chance“ und die Friedensinitiative des Bremer Friedenstunnels.

In Bezug auf faire Arbeitsbedingungen wird seitens der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa betont, dass sich der Senat dem Leitbild guter Arbeit verpflichtet fühle, indem er unter anderem in seinem Wirkungsbereich möglichst auf befristete Beschäftigungen verzichtet. Zudem hat sich Bremen auf Bundesebene erfolgreich für die Einführung eines bundesweiten flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohnes eingesetzt. Mit der Anhebung des Mindestlohns im Juni 2019 wurde darüberhinaus eine flankierende Regelung getroffen, um durch die Ausschöpfung landesrechtlicher Handlungsspielräume Einfluss auf die Gestaltung der Lohnhöhe zu nehmen. Schließlich wird von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ein Branchendialog mit den Sozialpartnern geführt, der die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen im Hotel- und Gaststättengewerbe in den Blick nimmt.

Der Ausschuss erkennt an, dass sich der Senat trotz der aufgrund der Zuständigkeit des Bundes eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten aktiv für die Friedenspolitik einsetzt. Insbesondere das bewusste Leben der Städtepartnerschaften stellt aus seiner Sicht einen wichtigen Beitrag zur dauerhaften Friedenssicherung dar.

Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt das friedenspolitische Engagement der Petentin und hält dieses für einen wichtigen Beitrag zivilgesellschaftlicher Verantwortung. Das Anliegen der Petentin, Bremen als „Friedenshauptstadt“ zum Austragungsort internationaler Friedensverhandlungen zu machen, hält der Ausschuss jedoch nicht für umsetzbar, da diesem bundesrechtliche Zuständigkeiten entgegenstehen würden. Zudem wäre Bremen auch nicht in der Lage, mit Weltstädten in Konkurrenz zu treten und für die entstehenden Kosten aufzukommen.